

German Bond Standard

(Stand: 11/2026)

„Der deutsche Mittelstand braucht einen leistungsfähigen Anleihemarkt als Ergänzung zur klassischen Bankenfinanzierung. Dafür müssen Investoren auf einen verlässlichen Rahmen vertrauen können. Mit dem German Bond Standard haben wir gemeinsam mit einer in dieser Breite wohl einzigartigen Gruppe von Kapitalmarktexperten einen konkreten Kriterienkatalog entwickelt, der maßgeblich auf den Anforderungen nationaler und internationaler Anleiheinvestoren beruht. Damit wollen wir Vertrauen zurückgewinnen und die Finanzierungsmöglichkeiten solider mittelständischer Unternehmen stärken. Mein ausdrücklicher Dank gilt allen Beteiligten. Ohne ihr Engagement wäre die Erarbeitung dieses unabhängigen, branchenübergreifenden Anleihemarktstandards nicht möglich gewesen“

Ingo Wegerich,
Präsident des Interessenverbands
Kapitalmarkt KMU





Inhaltsverzeichnis

Mindestgrößen 04

Einschaltung eines Treuhänders / gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger 04

Verpflichtend einzuhaltende Finanzkennzahlen zum Zeitpunkt der Anleiheemission 05

Zu vereinbarende Mindest-Covenants in der Anleihedokumentation 06

Die nachfolgenden Kriterien für einen German Bond Standard wurden vom Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V. festgelegt und gelten für Anleiheemissionen in Deutschland im KMU-Segment, die den Titel German Bond Standard tragen wollen

Ziel des German Bond Standard ist es, einheitliche Qualitätsstandards bei Anleiheemissionen von kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland zu etablieren.

Anleiheemissionen unter dem German Bond Standard sollten von einer arrangierenden Bank bzw. einem Finanzinstitut begleitet werden.

Folgende Kriterien sind für die Einhaltung des Standards verpflichtend:

Mindestgrößen

Die Emittentin muss zur Sicherstellung einer angemessenen wirtschaftlichen Substanz und Bonität auf Konzernebene eine Mindestgröße bzw. ein Mindestemissionsvolumen aufweisen. Hierfür sind mindestens zwei der folgenden drei Kriterien zu erfüllen:

- Umsatzerlöse > EUR 100 Mio.
- Bilanzsumme > EUR 75 Mio.
- Mindestvolumen der Anleihe EUR 50 Mio. (Zielvolumen)

Einschaltung eines Treuhänders / gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

Für die Laufzeit der Anleihe ist in den Anleihebedingungen ein Treuhänder bzw. ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger zu bestellen, der deren Interessen gegenüber der Emittentin wahrnimmt. Als Treuhänder bzw. gemeinsamer Vertreter kommen insbesondere namhafte größere Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien oder vergleichbare professionelle Dienstleister in Betracht. Der Treuhänder / gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger überwacht im in den Anleihebedingungen festgelegten Umfang die Einhaltung der wesentlichen Verpflichtungen der Emittentin, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Covenants, und kann hierzu die erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Emittentin anfordern. Bei Pflichtverletzungen oder möglichen Kündigungsgründen informiert er die Anleihegläubiger und nimmt die ihm in den Anleihebedingungen und im Schuldverschreibungsgesetz übertragenen Rechte wahr.

Verpflichtend einzuhaltende Finanzkennzahlen zum Zeitpunkt der Anleiheemission

Mindestens 3 der 5 nachfolgenden Finanzkennzahlen müssen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anleiheemission einhalten, bezogen auf den letzten vorliegenden testierten Konzernabschluss bzw. den letzten Konzernhalbjahresabschluss, wobei das jeweils aktuellere Zahlenwerk als Basis dient.

Sofern das Unternehmen nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, beziehen sich die Anforderungen auf das Einzelunternehmen bzw. den Einzelabschluss.

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen müssen grundsätzlich nur im Zeitpunkt der Emission erfüllt sein. Während der Laufzeit der Anleihe müssen die Finanzkennzahlen jedoch im Konzern- bzw. Jahresabschluss sowie im (Konzern)-Halbjahresabschluss oder in einem separaten Schreiben der Geschäftsführung an den Treuhänder / gemeinsamen Vertreter ausgewiesen werden. Der testierte Konzern- bzw. Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach dem Geschäftsjahresende zu veröffentlichen, der (Konzern)-Halbjahresabschluss spätestens vier Monate nach dem Ende des Halbjahres. Der Treuhänder / gemeinsame Vertreter prüft, ob die Finanzkennzahlen ausgewiesen wurden und informiert die Anleihegläubiger darüber.

Bilanzielle Eigenkapitalquote (definiert als Eigenkapital/Bilanzsumme)	größer 25%
EBIT Interest Coverage (definiert als EBIT/Zinsaufwand)	mindestens 3x
EBITDA Interest Coverage (definiert als EBITDA/Zinsaufwand)	mindestens 4x
Netto-Finanzverbindlichkeiten / EBITDA (definiert als zinstragende bilanzwirksame Verbindlichkeiten abzgl. flüssige Mittel / EBITDA)	gleich/kleiner 4,75x
Debt Service Coverage Ratio (DSCR) (definiert als frei verfügbarer Cash Flow/Schuldendienst)	größer 1,25x

Die Berechnung der Finanzkennzahlen erfolgt jeweils auf Basis des letzten testierten Konzern- bzw. Jahrabschlusses bzw. des nicht testierten (Konzern)-Halbjahresabschlusses. Die einfließenden zeitraumbezogenen Größen beziehen sich rollierend auf den jeweils vor dem Bilanzstichtag liegenden 12-Monatszeitraum (LTM).



Zu vereinbarende Mindest-Covenants in der Anleihedokumentation

Nachfolgende **Mindest-Covenants** sind im Rahmen der Anleihedokumentation zu vereinbaren:

1. Aufnahme einer Verpflichtung zur Ausschüttungsbegrenzung bzw. zur Begrenzung von Zahlungen an die Gesellschafter (Zielwert max. 50 % des Jahresüberschusses). Rechtsfolge bei Verletzung: Kündigungsgrund. Abweichungen vom Zielwert sind zulässig, aber bei Begebung der Anleihe anzuzeigen und zu begründen.
2. Aufnahme einer Pflicht zur Veröffentlichung des testierten Konzern- bzw. Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach dem Geschäftsjahresende und des nichttestiertem (Konzern)-Halbjahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftshalbjahres.
   Rechtsfolge bei Verletzung: Kündigungsgrund. Ausnahme bei Verspätung der Vorlage von testierten Geschäftsjahreszahlen bis zu 3 Monaten möglich, wenn dies mit einem Zins-Step-up von mindestens 0,5% für jeweils ein Jahr geahndet wird, beginnend mit dem Zinslauf nach Feststellung des Verstoßes durch den Treuhänder / gemeinsamen Vertreter. Sollte keine volle Jahresperiode mehr bis zur Fälligkeit ausstehen, dann hat eine entsprechende Erhöhung des Rückzahlungspreises zu erfolgen.
3. Verpflichtung zur Durchführung öffentlicher Investorencalls nach Ende des Geschäftsjahres sowie Empfehlung für entsprechende Investorencalls nach Vorlage der Halbjahreszahlen (innerhalb von spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung). Rechtsfolge bei Verletzung der verpflichtenden Investorencalls: Kündigungsgrund.
4. Vereinbarung einer Negativverpflichtung, d.h. Beschränkung im Hinblick auf die Stellung von Sicherheiten, mindestens für Kapitalmarktverbindlichkeiten. Rechtsfolge bei Verletzung: Kündigungsgrund.
5. Vereinbarung einer Drittverzugsklausel (Cross Default). Rechtsfolge bei Verletzung: Kündigungsgrund.
6. Vereinbarung einer Kontrollwechselklausel (mit üblichen Ausnahmen für konkret im Vorhinein benannte Situationen). Rechtsfolge bei Verletzung: Kündigungsgrund.
7. Vereinbarung einer Verpflichtung, Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen und Gruppengesellschaften nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftstätigkeit und zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, abzuschließen. Rechtsfolge bei Verletzung: Kündigungsgrund.
8. Ein Credit Research sollte mit Begebung erstellt und während der Laufzeit aufrechterhalten werden. Aufnahme einer Erklärung, ob dieser Service während der Laufzeit der Anleihe gewährt wird oder nicht. Der Treuhänder / gemeinsame Vertreter prüft jährlich, ob ein Credit Research erstellt wurde und berichtet an die Anleihegläubiger.

KAPITALMARKT KMU



Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V.

c/o Airport Club Frankfurt
Hugo-Eckener-Ring
60549 Frankfurt am Main

www.kapitalmarkt-kmu.de

Stand: 11/2026

© 2026 Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen e.V., Frankfurt am Main.